



S T A T U T E N

Tierschutz Luzern

In den nachfolgenden Statuten sind Begriffe, die Personen betreffen, geschlechtsneutral abgefasst.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Tierschutz Luzern» (TSL) besteht mit Sitz und Gerichtsstand am Domizil des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Das Vereinsgebiet umfasst den ganzen Kanton Luzern.

Art. 2 Zweck

Der TSL bezweckt die Förderung der artgerechten Haltung der Tiere und deren Schutz vor Quälereien. Insbesondere steht der Verein für die Wahrung der Interessen der Tiere ein. Der TSL ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Zweckerreichung

Der TSL ist bestrebt, diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Betrieb des eigenen Tierheims an der Ron mit den folgenden schwerpunktmässigen Aufgaben:
 - Aufnahme von Findel- und Verzichtstieren in erster Priorität
 - Aufnahme von Pensions- und Ferientieren
- b) Anlaufstelle bei Tierschutzvergehen
- c) Unterstützung der Tierfürsorge (insbesondere Verhinderung des Katzenelendes)
- d) Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen, insbesondere mit dem Schweizer Tierschutz STS und dem kantonalen Veterinärdienst
- e) Sensibilisierung für einen vernünftigen Fleischkonsum
- f) Aufklärung der Bevölkerung, vor allem der Jugend, im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit über die Bedeutung und die ethischen Werte des Tierschutzes.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme und Mitgliedschaftsarten

Dem TSL können natürliche Personen, juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten beitreten. Folgende Mitgliedschaftskategorien sind möglich:

- Einzelmitglied
- Familienmitgliedschaft
- Gold-Mitgliedschaft
- Ehrenmitglied

Art. 5 Eintritt und Mitgliederbeiträge

Der Eintritt von Einzel-, Familien- und Goldmitgliedern erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages und kann jederzeit erfolgen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied verliert bei Nichtleistung des Jahresbeitrages die Mitgliedschaft. Mitglieder, die dem Vereinszweck des TSL zuwiderhandeln, können jederzeit ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist der Ausschluss eines Mitglieds ohne Grundangabe zulässig. Der Vorstand fällt jeweils den Ausschlussentscheid abschliessend.

Art. 7 Austritt

Ein Vereinsaustritt kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

Art. 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Tierschutz in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Finanzen**Art. 9 Mittelbeschaffung Verein**

Zur Bestreitung des Finanzhaushaltes verfügt der TSL über folgende Einnahmequellen:

- a) Mitgliederbeiträge gemäss Art. 5
- b) Beiträge von Stiftungen, Behörden, Firmen und Vereinen
- c) Spenden
- d) Legate
- e) Vermögenserträge
- f) Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen.

Art. 10 Rechnung Tierheim

Für das Tierheim wird eine separate Rechnung geführt. Das jährliche Budget des Tierheims wird mit dem Ziel einer ausgeglichenen Betriebsrechnung erstellt. Hierzu dienen die folgenden Mittel:

- a) Einnahmen aus dem Betrieb des Tierheims
- b) Beitrag des Vereins
- c) Zuwendungen von Stiftungen

Art. 11 Haftung

Im Rahmen seiner Verpflichtungen haftet der TSL ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des TSL sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Betriebskommission Tierheim
- e) die Fachausschüsse

a. Vereinsversammlung und Urabstimmung

Art. 14 Zeitpunkt und Bekanntgabe

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt. Ort und Zeit (auch virtuell möglich) werden durch den Vorstand bestimmt. Die schriftliche Einladung (E-Mail gilt auch) erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Die Vereinsversammlung kann physisch, digital oder hybrid durchgeführt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders dringenden Fällen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder vorliegt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung hat innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen im vorangehenden Absatz. Die ausserordentliche Vereinsversammlung behandelt nur das oder die Geschäfte, welche die Einberufung der ausserordentlichen Vereinsversammlung begründen.

Der Vorstand kann jederzeit und ohne Grundangabe die Vereinsversammlung durch eine Urabstimmung ersetzen.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte:
 - a. des Präsidenten
 - b. der Betriebskommission Tierheim
 - c. der Fachausschüsse
3. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins TSL
4. Abnahme der Betriebsrechnung des Tierheims
5. Entgegennahme des Revisorenberichts und Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Genehmigung des Budgets des Vereins
8. Wahlen
 - a. der Vorstandsmitglieder

- b. des Präsidenten / des Co-Präsidiums
- c. des Kassiers
- d. der Mitglieder der Revisionsstelle

- 9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 10. Genehmigung der Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen
- 11. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 12. Varia

Art. 16 Durchführung

Den Vorsitz an der Vereinsversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes. Bei Verhinderung sämtlicher Vorstandsmitglieder wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Stimmzähler und erwirkt die Zustimmung der Versammlung.

Er sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 17 Beschlüsse und Wahlen

Bei Sachgeschäften werden die Beschlüsse durch das einfache Mehr gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Jede ordentliche Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden bzw. in der Urabstimmung stimmenden Mitglieder beschlussfähig.

b. Vorstand

Art. 18 Besetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal elf Mitglieder. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

Art. 19 Chargen und Ressorts

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (oder einem Co-Präsidium), dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Präsidenten der Betriebskommission Tierheim und weiteren Mitgliedern. Der Präsident und der Kassier werden auf die Chargen gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsstelle, die unter anderem für die Protokollführung zuständig ist. Diese wird für den Aufwand entschädigt.

Art. 20 Befugnisse und Aufgaben

Der Vorstand besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Vereinsversammlung oder ein anderes speziell bezeichnetes Organ zuständig ist. Er bereitet die Vereinsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Das Präsidium fällt diejenigen Entscheide in Eigenregie, die für die Vertretung gegen aussen wichtig sind und nicht aufgeschoben werden können.

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe unentgeltlich. Den Teilnehmern an den Sitzungen werden die Reisespesen und ein Sitzungsgeld vergütet. Vorstandsmitglieder, deren Pflichterfüllung mit einem ausserordentlichen Zeitaufwand und/oder mit zusätzlichen Spesen verbunden ist, erhalten eine vom Vorstand bestimmte Entschädigung sowie die Rückvergütung der Spesen. Die Höhe der Entschädigungen wird in einem Reglement festgehalten.

Art. 21 Sitzungen und Protokolle

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern innert 30 Tagen zuzustellen.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Sachgeschäften werden Beschlüsse durch das einfache Mehr gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder dessen Stellvertreter den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

c. Revisionsstelle

Art. 24 Besetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche durch die Vereinsversammlung für eine Dauer von einem Jahr mit Wiederwählbarkeit gewählt werden. Wählbar in die Revisionsstelle sind auch Personen, die nicht Mitglied des TSL sind. Vorstandsmitglieder des TSL können nicht gewählt werden.

Art. 25 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung sowie die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung über diese Prüfung Bericht und Antrag.

d. Betriebskommission Tierheim

Art. 26 Die Betriebskommission Tierheim besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern:

- a. der Präsident wird durch den Vorstand gewählt
- b. zwei Delegierte der Stiftung Fleitmann, gemäss Kooperationsvertrag
- c. Delegierte des Vorstandes, durch den Vorstand bestimmt
- d. externe Personen, falls notwendig, durch den Vorstand bestimmt.

Die Tierheimleitung nimmt ohne Stimmrecht in der Regel an den Sitzungen teil.

Art. 27 Befugnisse und Aufgaben

Die Befugnisse und Aufgaben der Betriebskommission Tierheim sind in einem Pflichtenheft umschrieben, das durch den Vorstand erlassen wird.

e. Fachausschüsse

Art. 28 Befugnisse und Aufgaben

Fachausschüsse werden für besondere begrenzte Aufgaben eingesetzt. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Statutenrevision

Bei einem Antrag des Vorstandes auf Statutenänderung ist der genaue Wortlaut der neu beabsichtigten Statutenbestimmungen den Mitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung schriftlich mitzuteilen. Statutenänderungen erfordern zur Genehmigung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. die Zweidrittelmehrheit aller in der durchzuführenden Urabstimmung stimmenden Mitglieder.

Art. 30 Archivierung

Die Akten des Vereins sind beim Präsidentenwechsel oder spätestens alle 10 Jahre dem Staatsarchiv Luzern zur Archivierung zu übergeben.

Art. 31 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TSL kann nur von einer Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen prioritär der Nachfolgeorganisation, dem Schweizer Tierschutz bzw. einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übergeben.

Art. 32 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 10. Mai 2023 angenommen und ersetzen jene vom 05. Mai 2018. Sie treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin



Susanna Ineichen

Die Vizepräsidentin



Véronique Amrein